

Tarife und Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Vom 1. Januar 2015

Fundstelle

Auszug: ABl. Nr. 54 vom 30. Dezember 2014, Seite 2547 – 2560
Inkrafttreten am 1. Januar 2015

Berliner Stadtreinigung



Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Tarife ab 1. Januar 2015

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014

Telefon: 7592-4900

www.BSR.de

Die Tarife der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erhalten entsprechend der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der BSR vom 15. Oktober 2014 gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, und nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 17. Oktober 2014 gemäß § 22 Absatz 1 und 2 BerlBG nunmehr folgende Fassung:

A – Regelleistungen

1 – Straßenreinigung

Das Quartalsentgelt für die Straßenreinigung beträgt nach Maßgabe der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen je Quadratmeter eines Grundstückes:

	in Euro
Für die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:	
Reinigungsklasse 1 a	0,3450
Reinigungsklasse 1 b	0,2415
Reinigungsklasse 2 a	0,2070
Reinigungsklasse 2 b	0,1725
Reinigungsklasse 3	0,1035
Reinigungsklasse 4	0,0345
Für die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:	0,0345

2 – Abfallentsorgung

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden ein Grundpreis (Ökotarif) und ein Leistungspreis erhoben.

2.1 – Grundpreis (Ökotarif)

Für jede Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird ein pauschaler Grundpreis (Ökotarif) erhoben. Der Grundpreis (Ökotarif) beträgt pro Quartal

in Euro
6,15

2.1.1 – Definition Nutzungseinheiten

Nutzungseinheiten werden wie folgt definiert:

- Soweit Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sind eine Nutzungseinheit Räume innerhalb eines festen Gebäudes, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt wird. Eine Nutzungseinheit in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen und Wohnungen in Wohnheimen, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.
- Soweit Abfälle außerhalb der privaten Lebensführung anfallen, ist Nutzungseinheit jede in sich abgeschlossene Ein-

richtung wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume und öffentliche Einrichtungen.

2.1.2 – Erhebungszeitraum, anteilige Festsetzung

Der Grundpreis (Ökotarif) wird für das ganze Kalenderjahr erhoben. Maßgeblich für die Festsetzung ist die Anzahl der zum 1. Januar auf dem Grundstück bestehenden Nutzungseinheiten.

Bei Beginn oder Beendigung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung im Laufe eines Kalenderjahres wird der Grundpreis (Ökotarif) anteilig festgesetzt und erhoben. Bei saisongenutzten Grundstücken (vergleiche Nummer 2.2.16 Absatz 2 der Leistungsbedingungen) wird der Grundpreis (Ökotarif) analog zum Saisonzeitraum erhoben.

2.1.3 – Leerstand von Nutzungseinheiten

Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten wegen Leerstand von Nutzungseinheiten nicht in Anspruch genommen, so wird der Grundpreis (Ökotarif) auf Antrag erstattet.

Befinden sich in einem Gebäude/Wohnkomplex mehrere Nutzungseinheiten, so findet eine anteilige Erstattung nur bei einem Leerstand von mehr als 50 % der Nutzungseinheiten statt. Bei fortlaufender regelmäßiger Entsorgung wird jedoch mindestens eine Nutzungseinheit pro Grundstück veranlagt.

Der Antrag auf Erstattung des Grundpreises (Ökotarifs) ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei den BSR zu stellen. Der Entgeltpflichtige hat den Leerstand nachzuweisen.

2.1.4 – Anzeige- und Auskunftspflichten

Jeder Entgeltpflichtige ist verpflichtet, den BSR Auskunft über die Anzahl und Art der Nutzungseinheiten auf seinem Grundstück zu erteilen.

Änderungen müssen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden und werden zum 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

Sofern den BSR die zur Festsetzung des Grundpreises (Ökotarifs) erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Rückveranlagung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

2.1.5 – Befreiungen

Von den Bestimmungen über die Erhebung des Grundpreises (Ökotarifs) können auf Antrag ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

2.2 – Leistungspreis

Der Leistungspreis richtet sich nach dem Volumen der ausgestellten Sammelbehälter und der Anzahl der Entleerungen.

2.2.1 – Leistungspreis für die regelmäßige Entsorgung

Das Quartalsentgelt für die regelmäßige Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern eingesammelten Abfälle beträgt bei einer wöchentlich einmaligen Entleerung:

		in Euro
AWB Hausmüll	60 l	55,45
AWB Hausmüll	120 l	67,55
AWB Hausmüll	240 l	81,56
AWB Hausmüll	660 l	187,98
AWB Hausmüll	1 100 l	261,60

		in Euro
AWB Hausmüll mit Müllschleuse ¹	1 100 1	306,82
AWB Biogut	60 1	25,06
AWB Biogut	120 1	26,10
AWB Biogut	240 1	29,23
Spezialbehälter für Schachtabfuhr	1 100 1	524,55
AWB Schlacke	120 1	67,55
AWB Biogut	660 1 ²	64,73
AWB Biogut	1 100 1 ²	78,30
Sack Wertstoffe		0,00
AWB Wertstoffe	240 1	0,00
AWB Wertstoffe	660 1	0,00
AWB Wertstoffe	1 100 1	0,00

1 Die Verwendung von Müllschleusen ist genehmigungspflichtig, vergleiche Nummer 2.2.7 Absatz 10 der Leistungsbedingungen.

2 Behälter wird nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Entleerungen beziehungsweise halbieren sich bei 14-täglich erfolgenden Abfuhr.

Pro Haushalt sind mindestens 30 Liter Hausmüllbehältervolumen wöchentlich vorzuhalten bei einer mindestens 14-täglichen Entsorgung.

2.2.2 – Leistungspreis für die Zusatz- und Sonderabfuhr

Das Entgelt für die einmalige Zusatzabfuhr und Entsorgung der in Behältern eingesammelten Abfälle (vergleiche Nummer 2.2.14 der Leistungsbedingungen) beträgt inklusive einer Pauschale von 15,30 Euro je Entleerung:

		in Euro
AWB Hausmüll	60 1	19,55
AWB Hausmüll	120 1	20,48
AWB Hausmüll	240 1	21,55
AWB Hausmüll	660 1	29,70
AWB Hausmüll	1 100 1	35,35
AWB Hausmüll mit Müllschleuse ¹	1 100 1	38,81
AWB Biogut	60 1	17,22
AWB Biogut	120 1	17,30
AWB Biogut	240 1	17,54
Spezialbehälter für Schachtabfuhr	1 100 1	55,50
AWB Schlacke	120 1	20,48
AWB Biogut	660 1 ²	20,26
AWB Biogut	1 100 1 ²	21,30

1 Die Verwendung von Müllschleusen ist genehmigungspflichtig, vergleiche Nummer 2.2.7 Absatz 10 der Leistungsbedingungen.

2 Behälter wird nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

Die Entleerung vermüllter Sammelbehälter (mit Ausnahme von Hausmüll) wird als Zusatzabfuhr AWB Hausmüll berechnet. Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Sammelbehältern (Sonderabfuhr, vergleiche Nummer 2.2.15 der Leistungsbedingungen) wird ein weite-

rer Pauschalbetrag in Höhe des jeweiligen Behälterwechselentgelts für den gestellten Behältertyp erhoben.

2.2.3 – Komforttarife

Für Behälterstandorte, die weiter als 15 m von der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche entfernt liegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder für die mehr als fünf Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden sind, wird zusätzlich zu den Leistungspreisen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2 ein Komforttarif (KT) erhoben.

Die Höhe der Entgelte bemisst sich im Komforttarif wie folgt:

- KT 1: Sind zwischen dem Behälterstandort beziehungsweise der Ladestelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche mehr als 15 m und höchstens 30 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder sechs bis zehn Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für AWB Hausmüll 60 1 bis 240 1, AWB Biogut 60 1 bis 240 1 sowie AWB Schlacke 120 1 in Höhe von 5,90 Euro je Quartal,
 - für AWB Hausmüll 660 1 bis 1 100 1 und für AWB Biogut 660 1 bis 1 100 1 von 10,10 Euro je Quartal erhoben.
- KT 2: Sind zwischen dem Behälterstandort beziehungsweise der Ladestelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche mehr als 30 m und höchstens 50 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder elf bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für AWB Hausmüll 60 1 bis 240 1, AWB Biogut 60 1 bis 240 1 sowie AWB Schlacke 120 1 in Höhe von 17,00 Euro je Quartal,
 - für AWB Hausmüll 660 1 bis 1 100 1 und für AWB Biogut 660 1 bis 1 100 1 von 33,00 Euro je Quartal erhoben.
- KT 3: Sind zwischen dem Behälterstandort beziehungsweise der Ladestelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren Fläche mehr als 50 m und höchstens 100 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 16 bis 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für AWB Hausmüll 60 1 bis 240 1, für AWB Biogut 60 1 bis 240 1 sowie AWB Schlacke 120 1 in Höhe von 32,60 Euro je Quartal,
 - für AWB Hausmüll 660 1 bis 1 100 1 und für AWB Biogut 660 1 bis 1 100 1 von 76,70 Euro je Quartal erhoben.

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Entleerungen beziehungsweise halbieren sich bei 14-täglich erfolgenden Abfuhr.

Für sonstige Behälterstandorte, die einen Transportweg von mehr als 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder ähnlichen Hindernissen wie Wasserflächen und Ähnliches erforderlich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 3 BGB) festgesetzt. Jedoch darf ein Transportweg von 150 m nicht überschritten werden und es dürfen nicht mehr als 30 Stufen oder andere Hindernisse zu überwinden sein. Andernfalls müssen die Sammelbehälter am Abholtag innerhalb der Grenzen des KT-Bereichs bereitgestellt werden. Für Behälterstandorte, die vor dem 1. Januar 2015 bestätigt worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Bei Zusammentreffen mehrerer Komforttarife wird nur der jeweils höchste erhoben.

2.3 – Gewichts- und Verdichtungszuschlag

Soweit die tatsächlichen Inhaltsgewichte eines Sammelbehälters das durchschnittliche Inhaltsgewicht übersteigen, sind die BSR berechtigt, zuzüglich zu den Leistungspreisen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2, einen Gewichtszuschlag zu erheben (vergleiche Nummer 2.2.5 der Leistungsbedingungen). Eine Übersteigung ist dann gegeben, wenn bei einer wiederholten Verwiegung das tatsächliche Inhaltsgewicht mehr als 50 % über dem durchschnittlichen Behälterinhaltsgewicht liegt. Der Gewichtszuschlag bemisst sich dabei wie folgt:

- größer 50 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 25 % Aufschlag zum Leistungspreis,
- größer 100 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 50 % Aufschlag zum Leistungspreis,
- größer 150 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 75 % Aufschlag zum Leistungspreis,
- größer 200 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 100 % Aufschlag zum Leistungspreis.

Zuzüglich zu den Leistungspreisen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2 wird für Sammelbehälter mit verdichteten Abfällen ein Verdichtungszuschlag von 50 % dieser Tarife erhoben (vergleiche Nummer 2.2.3 der Leistungsbedingungen).

2.4 – Entsorgung von Abfällen in BSR-Abfallsäcken

Das Entgelt für einen BSR-Müllsack (nur für Abfälle aus Haushaltungen), der zur Abholung verschlossen neben den Abfall- und Wertstoffbehältern abzustellen ist, beträgt

in Euro
6,00

Das Entgelt für einen BSR-Laubsack (nur für Laub- und Gartenabfälle), der zur Abholung verschlossen am Straßenrand einer öffentlichen Straße abzustellen ist, beträgt

in Euro
4,00

2.5 – Annahme von überlassenen Abfällen

Das Entgelt für die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die von den Abfallerzeugern selbst den BSR angeliefert werden, beträgt bei den von den BSR zu benennenden Abfallbehandlungswerken

	in Euro
je Mg (t)	112,95
mindestens aber je Anlieferung	33,89

2.6 – Annahme von Problemabfällen

Die Annahme von Problemabfällen aus Haushaltungen erfolgt bis zu einer Menge von 20 kg je täglicher Anlieferung entgeltfrei (vergleiche Nummer 2.3.2 der Leistungsbedingungen).

2.7 – Bedingungen und Entgelte der Annahmestellen

Die Bedingungen und Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den Annahmestellen werden in den Annahmebedingungen und Preislisten der Annahmestellen veröffentlicht. Die Annahmebedingungen und Preislisten werden ortsüblich bekannt gemacht und können bei den Annahmestellen eingesehen werden.

2.8 – Sperrmüll

2.8.1 – Holsystem

Für die Abholung von Sperrmüll gemäß Nummer 2.4.2 der Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	in Euro
Sperrmülltarif	
Mindestentgelt (inklusive 5 m ³)	50,00
jeder weitere m ³	10,00

2.8.2 – Bringsystem

Die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten durch Privat-anlieferer ist bis zu einer Höchstmenge von 3 m³ je täglicher Anlieferung auf den Recyclinghöfen entgeltfrei.

2.9 – Weitere Komfortleistungen

2.9.1 – Schließsystementgelt

Werden den BSR Schlüssel oder sonstige Schließsysteme zur Gewährleistung der Übernahme des Hausmülls, des Bioguts beziehungsweise der Wertstoffe zur Verwahrung und zum Gebrauch übergeben (Nummer 2.2.12 der Leistungsbedingungen), so wird zur Abgeltung der dadurch verursachten Verwaltungskosten ein Schließsystementgelt in Höhe von vierteljährlich 13,80 Euro pro Ladestelle erhoben. Das Schließsystementgelt wird nicht erhoben, wenn der Kunde den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem Schlüsseltresor nach Maßgabe der Nummer 2.2.12 Absatz 6 bis 9 der Leistungsbedingungen ermöglicht oder wenn der Kunde den BSR einen Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinander folgende Ladestellen überlässt.

2.9.2 – Behälterwechsel, Behälterreinigung

Für den Austausch, die Abholung, die Reinigung oder die Gestellung von Abfallbehältern für Hausmüll und Biogut nach Maßgabe der Nummer 2.2.13 der Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	in Euro
AWB 60 l bis 240 l	20,45
AWB 660 l bis 1 100 l	40,90

Ein Entgelt wird für den Wechsel von den Sammelbehältern AWB Schlacke, AWB Biogut 660 l und 1 100 l und dem Spezialbehälter für die Schachtabfuhr zu Behältern, mit denen Regelleistungen nach diesem Tarifblatt erbracht werden, nicht erhoben.

2.10 – Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen

Der Anlieferer ist bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Entsorgungsentgeltes verpflichtet. Das erhöhte Entsorgungsentgelt beträgt den dreifachen Satz des bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Entgeltes. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle des erhöhten Entsorgungsentgeltes die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von dem erhöhten Entsorgungsentgelt unberührt.

Der Anlieferer, der Abfälle an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entladen hat, ist verpflichtet, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zu zahlen.

B – Entgelte für sonstige Leistungen

Für sonstige von den BSR erbrachte Leistungen werden gesonderte Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 3 BGB)

kalkuliert und festgesetzt. Die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle kann auf der Grundlage individuell vereinbarter Entgelte erfolgen.

C – Mahnkosten

Die erstmalige Mahnung erfolgt entgeltfrei. Für alle folgenden Mahnungen wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieses Entgelt wird auch dann erhoben, wenn der Entgeltpflichtige bereits in der Vergangenheit angemahnt werden musste und nur noch eine Mahnung von den BSR erhält. Das Entgelt in Höhe von 2,50 Euro ist nicht zu zahlen, sofern der Entgeltpflichtige nachweisen kann, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

D – Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren des Entgeltpflichtigen hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist den BSR einen geringeren Verzugschaden nach.

E – Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarife gelten vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Leistungsbedingungen

Vom 1. Januar 2015

Telefon: 7592-4900

www.BSR.de

GLIEDERUNG

1 – Straßenreinigung

- 1.1 – Straßenreinigungspflicht
 - 1.1.1 – Umfang der Straßenreinigungspflicht
 - 1.1.2 – Entbehrlichkeit der Straßenreinigung
 - 1.1.3 – Saisonal bedingte Maßnahmen
 - 1.1.4 – Winterdienst
- 1.2 – Entgelte für die Straßenreinigung
 - 1.2.1 – Bemessungsgrundlagen
 - 1.2.2 – Bebauung und Nutzung des Grundstücks
- 1.3 – Entgeltpflichtige
 - 1.3.1 – Grundsatz
 - 1.3.2 – Gesamtschuldnerschaft
 - 1.3.3 – Schuldbeitritt
 - 1.3.4 – Auskunftspflicht des Entgeltpflichtigen
 - 1.3.5 – Haftung bei Wechsel des Entgeltpflichtigen
- 1.4 – Zahlung der Entgelte
 - 1.4.1 – Rechnungslegung
 - 1.4.2 – Einwendungen gegen Entgeltansprüche
- 1.5 – Vorübergehende Behinderungen

2 – Abfallentsorgung

- 2.1 – Allgemeine Grundsätze
 - 2.1.1 – Begriffsbestimmungen
 - 2.1.2 – Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflichtige
 - 2.1.3 – Eigentumsübergang und Durchsuchung der Abfälle
- 2.2 – Einsammeln der Abfälle
 - 2.2.1 – Abfallsammeleinrichtungen
 - 2.2.2 – Sammelbehälter
 - 2.2.3 – Verdichtete und zerkleinerte Abfälle
 - 2.2.4 – Zulässiges Gesamtgewicht
 - 2.2.5 – Gewichtszuschlag
 - 2.2.6 – Schlackeabfälle
 - 2.2.7 – Abstellplatz
 - 2.2.8 – Nachbarschaftstonne
 - 2.2.9 – Transportwege
 - 2.2.10 – Komforttarife
 - 2.2.11 – Betreten des Grundstücks
 - 2.2.12 – Schließsystementgelt, Schlüsseltresor
 - 2.2.13 – Behälterwechsel, Behälterreinigung, Änderung des Abfallaufkommens
 - 2.2.14 – Zusatzabfuhr
 - 2.2.15 – Sonderabfuhr
 - 2.2.16 – Anzeigepflicht
 - 2.2.17 – Änderung, Einstellung und Aussetzung der Abfallentsorgung
 - 2.2.18 – Entgelte für die Abfallentsorgung
 - 2.2.19 – Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung
 - 2.2.20 – Entgeltpflichtige für die Abfallentsorgung
 - 2.2.21 – Fälligkeit und Zahlung der Entgelte
 - 2.2.22 – Vorübergehende Behinderungen
- 2.3 – Annahme von Abfällen
 - 2.3.1 – Annahmestellen und Annahmebedingungen der Annahmestellen
 - 2.3.2 – Problemabfälle
 - 2.3.3 – Analyse und Zurückweisung von Abfällen
 - 2.3.4 – Verhalten bei der Anlieferung
 - 2.3.5 – Ausschluss von der Benutzung der Annahmestellen
 - 2.3.6 – Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen
 - 2.3.7 – Entgelte bei der Annahme angelieferter Abfälle
- 2.4 – Sperrmüllentsorgung
 - 2.4.1 – Umfang der Sperrmüllentsorgung
 - 2.4.2 – Holsystem
 - 2.4.3 – Bringsystem
 - 2.4.4 – Entgelte für die Sperrmüllentsorgung
- 3 – Schlussbestimmungen
 - 3.1 – Aufrechnungs- und Abtretungsverbot
 - 3.2 – Mahnkosten
 - 3.3 – Stundung, Verzug
 - 3.4 – Haftungsbeschränkung
 - 3.5 – Datenschutz

- 3.6 – Gerichtsstand
- 3.7 – Tarifblatt
- 3.8 – Inkrafttreten

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Leistungsempfängern und Entgeltpflichtigen gelten die nachstehenden Leistungsbedingungen (Geschäftsbedingungen), die mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als in die Rechtsbeziehung einbezogen gelten.

1 – Straßenreinigung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung der Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe. Die den BSR nicht als öffentliche Aufgabe obliegende Durchführung von Reinigungsarbeiten wird auf einzelvertraglicher Grundlage durchgeführt.

1.1 – Straßenreinigungspflicht

1.1.1 – Umfang der Straßenreinigungspflicht

Der Umfang der den BSR als öffentliche Aufgabe obliegenden Straßenreinigungspflicht ergibt sich aus dem Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus § 1 StrReinG. Demgemäß ist die Reinigungsleistung der BSR bereits dann ordnungsmäßig erbracht, wenn den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Genüge getan ist, § 1 Absatz 1 StrReinG. Die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.

1.1.2 – Entbehrlichkeit der Straßenreinigung

Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des turnusmäßigen Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, brauchen Reinigungsmaßnahmen nicht durchgeführt zu werden. Die Zahlungsverpflichtung des Entgeltpflichtigen (vergleiche Nummer 1.3) bleibt davon unberührt.

1.1.3 – Saisonal bedingte Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die anschließende Grundreinigung haben Vorrang vor der Durchführung der regelmäßig durchzuführenden Reinigungsarbeiten. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall planmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Zahlungsverpflichtung des Entgeltpflichtigen unberührt.

1.1.4 – Winterdienst

Auf Fahrbahnen, Straßenkreuzungen und Überwegen sowie auf den in der Anlage zum Straßenreinigungsgesetz aufgeführten Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen wird der Winterdienst durch die BSR erfüllt. Auf den Gehwegbereichen vor ihrem Grundstück sind die Anlieger der Straßen der Straßenreinigungsverzeichnisse A bis C zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet. In den Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses C sind die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Straßenkreuzungen und -einzündungen in den Winterdienst einzubeziehen. Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Das Straßenreinigungsgesetz sowie die jeweils geltenden Ausführungsvorschriften zum Winterdienst auf öffentlichem Straßenland des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin sind zu beachten.

1.2 – Entgelte für die Straßenreinigung

1.2.1 – Bemessungsgrundlagen

Das Straßenreinigungsentgelt wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück des Entgeltschuldners liegen-

den Straßenabschnittes geschuldet. Es stellt vielmehr die Beteiligung des Entgeltpflichtigen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar. Es wird für das jeweilige Grundstück pro Quartal gemäß § 7 StrReinG anhand der Grundstücksfläche und eines Quartalstarifs pro m² Grundstücksfläche berechnet. Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m² aufgerundet. Die Höhe des Quartalstarifs ist von der Einstufung im Straßenreinigungsverzeichnis und von der Reinigungsklasse abhängig, in die die zu reinigende Straße eingeteilt ist. Die jeweils geltenden Quartalstarife sind im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Die für die jeweilige Straße maßgebliche Reinigungsklasse ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

1.2.2 – Bebauung und Nutzung des Grundstücks

Bebauungszustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind auf die Entgeltbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.3 – Entgeltpflichtige

1.3.1 – Grundsatz

(1) Entgeltpflichtige sind die Eigentümer der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke (Anlieger) sowie die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an eine solche öffentliche Straße angrenzen, aber über einen Zugang oder eine Zufahrt zu dieser verfügen (Hinterlieger). Näheres regelt das Straßenreinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Einteilung der Straßen in die Straßenreinigungsverzeichnisse ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen.

(2) Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergesetzes, so besteht das Rechtsverhältnis mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Jeder Wohnungseigentümer haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, das heißt in Höhe seiner jeweiligen Miteigentumsanteile. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Bevollmächtigten zu benennen, der sämtliche Rechtsgeschäfte aus dem Rechtsverhältnis mit den BSR für die Wohnungseigentümergeinschaft wahrnimmt und der alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den BSR mitteilt. Wird ein Verwalter oder sonstiger Bevollmächtigter nicht benannt, so haben die BSR das Recht, sich einen Wohnungseigentümer als Ansprechpartner auszuwählen. Die an den ausgewählten Eigentümer abgegebenen Erklärungen und übersendeten Rechnungen der BSR sind auch für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer rechtswirksam. Erklärungen gegenüber den BSR sind vom Verwalter, sonstigen Bevollmächtigten oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abzugeben.

(3) Die Regelungen zur Wohnungseigentümergeinschaft gelten bereits mit dem Zeitpunkt, indem bei einer Teilung des Eigentums neben dem teilenden Eigentümer ein weiterer zukünftiger Eigentümer mit einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist (werdende Wohnungseigentümergeinschaft).

1.3.2 – Gesamtschuldnerschaft

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des Entgeltpflichtigen haften für die Zahlung der Entgelte des Monats, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Entgeltpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

1.3.3 – Schuldbeitritt

Verpflichtet sich ein Dritter durch Vertrag, der Zahlungsverpflichtung des Entgeltpflichtigen beizutreten, so können die BSR nach ihrer Wahl entweder den Beitretenden oder den Entgeltschuldner hinsichtlich der Zahlung der Entgelte in Anspruch nehmen. Beide haften für die fälligen Entgelte als Gesamtschuldner.

1.3.4 – Auskunftspflicht des Entgeltpflichtigen

Jeder Entgeltpflichtige sowie die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sind verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen (zum Beispiel Erwerb und Veräußerung eines Grundstücks) vollständig Auskunft zu geben, die für die Berechnung und Einziehung der Entgelte notwendig sind, insbesondere sind

- Änderungen der Fläche eines Grundstückes anzuzeigen und durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes oder eines Grundbuchauszugs nachzuweisen,
- der Wechsel in der Person des Entgeltpflichtigen sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise Bevollmächtigten unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregistrauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde oder Ähnliches mitzuteilen,
- durch Entgeltpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

Einer gesonderten Aufforderung an den Entgeltpflichtigen und die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Mitteilung dieser Tatsachen durch die BSR bedarf es dabei nicht.

1.3.5 – Haftung bei Wechsel des Entgeltpflichtigen

(1) Wird ein Wechsel des Entgeltpflichtigen nicht rechtzeitig mitgeteilt, so haftet der ehemalige Entgeltpflichtige auch für die Entgeltforderungen, die nach dem Wechsel bis zum Ende des Monats entstehen, in dem die BSR von diesem Wechsel Kenntnis erhalten.

(2) Wird die Mitteilung anderer erheblicher Daten im Sinne von Nummer 1.3.4 unterlassen oder die Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig unvollständig oder unrichtig erteilt, so haftet der zur Mitteilung Verpflichtete für die den BSR auf Grund der unterlassenen oder unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Mitteilung entstandenen Mehrkosten – wie zum Beispiel Kosten aufgrund der Anforderung von Grundbuchauszügen, Handelsregistrauszügen und sonstigen Unterlagen oder Gerichtskosten infolge notwendiger Klagerücknahmen – sowie für die infolgedessen nicht mehr durchsetzbaren Entgelte.

(3) Der Wechsel des Entgeltpflichtigen tritt erst mit dem Wechsel der dinglichen Berechtigung ein. Stellen die BSR ihre Rechnungslegung vorher auf den neuen Entgeltpflichtigen um (Nutzen-/Lastenwechsel), so führt die Umstellung nicht zu einer Befreiung des alten Entgeltpflichtigen, sondern der neue Entgeltpflichtige wird Erfüllungsübernehmer des alten Entgeltpflichtigen (§ 329 BGB), bis er selbst dinglich Berechtigter ist und die BSR von dem Wechsel Kenntnis erhalten haben (vergleiche Absatz 1). Bis dahin behalten sich die BSR die Heranziehung des alten Entgeltpflichtigen vor. Tritt der neue Entgeltpflichtige vor dem Wechsel der dinglichen Berechtigung der Zahlungsverpflichtung des bisherigen Entgeltschuldners bei (Schuldbeitritt, vergleiche Nummer 1.3.3), haften beide bis zum Wechsel als Gesamtschuldner.

1.4 – Zahlung der Entgelte

1.4.1 – Rechnungslegung

(1) Die BSR stellen über die zu zahlenden Entgelte Rechnungen aus. Sie sind grundsätzlich berechtigt, bis zum Ablauf der Ver-

jährungsfrist Änderungsrechnungen zu erstellen. Gelegte Rechnungen gelten dementsprechend so lange, bis sie durch eine neue Rechnung berichtigt oder ersetzt werden. Entgeltpflichtige, die von der Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung von Rechnungen Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Rechnung in Papierform.

(2) Das Entgelt ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Schecks werden zur Erfüllung der Entgeltforderungen der BSR nicht akzeptiert. Sofern der Ausgleich der Beträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt. Bei einem anstehenden Wechsel des Entgeltpflichtigen werden die Entgeltforderungen bis zum voraussichtlichen Wechsel fällig und können von den BSR sofort geltend gemacht werden, sofern ihre fristgemäße Einziehung als gefährdet erscheint. Entsprechendes gilt für Versteigerungen.

1.4.2 – Einwendungen gegen Entgeltansprüche

(1) Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich bei den BSR geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(2) Trotz rechtzeitiger Mitteilung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte jedoch unberührt. Die Einwendungen sind im Rahmen eines Rückforderungsprozesses geltend zu machen. Ist eine Einwendung begründet, so wird der zuviel gezahlte Betrag verrechnet oder auf ausdrücklichen Wunsch des Entgeltpflichtigen erstattet.

(3) Die Rechte der Entgeltpflichtigen aus Einwänden gegen die Billigkeit der Tarife bleiben unberührt.

1.5 – Vorübergehende Behinderungen

Vorübergehende Behinderungen bei der Reinigung der Straßen (zum Beispiel Teilsperren) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Reinigung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss.

2 – Abfallentsorgung

Die folgenden Regelungen gelten für Abfälle, die den BSR nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes und den entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes und den Regelungen des Berliner Landesrechts zu überlassen sind oder überlassen werden.

2.1 – Allgemeine Grundsätze

2.1.1 – Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind auch solche Abfälle, die in Kleingartenanlagen und in Altenwohnheimen anfallen, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.

(2) Hausmüll im Sinne dieser Leistungsbedingungen ist der Abfall, der nach der Trennung von Biogut, Wertstoffen und anderen stofflich verwertbaren Abfallanteilen sowie den nach Nummer 2.2.1 Absatz 6 gesondert zu erfassenden Abfallfraktionen übrig bleibt.

(3) Biogut im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind die im Abfall enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, zum Beispiel organische Küchenabfälle (Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz

und -filter, Teebeutel, gekochte Essensreste ohne Knochenanteile), Laub- und Gartenabfälle, jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm, und sonstige Bioabfälle (Küchenkrepp und Servietten, Papiertaschentücher, Papier in kleinen Mengen).

(4) Wertstoffe im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind die im Abfall enthaltenen trockenen Abfallanteile wie Metalle, Kunststoffe sowie Verbundstoffe aus diesen Materialien.

(5) Laub- und Gartenabfälle im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind die pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken anfallen (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen).

(6) Schlacken sind Verbrennungsrückstände aus Heizungsanlagen.

(7) Schachtabfuhr ist die Entsorgung von Müllabwurfanlagen mit geeigneten Behältern.

(8) Problemabfälle sind die in Haushalten, Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe des Landes Berlin (Problemabfallverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Zu den Problemabfällen gehören insbesondere Batterien, Akkus, Mineralöl, flüssige Farben und Lacke, Lösungsmittel (Verdüner), Möbel- und Autopflegemittel, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Altmedikamente und Leuchtstoffröhren.

(9) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Abfallbesitzer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

(11) Abfallerzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

2.1.2 – Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflichtige

(1) Überlassungspflichtig sind die Abfallbesitzer sowie die Abfallerzeuger, wobei insbesondere auch die Grundstückseigentümer und die sonst dinglich Berechtigten als Abfallbesitzer anzusehen sind. Die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Überlassung von Abfällen trifft auch jeden zur Nutzung des Grundstücks berechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Die Abfallbesitzer haben das Recht und die Pflicht, die Abfälle, die sie gemäß § 17 KrWG und den entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes und den Regelungen des Berliner Landesrechts dem Land Berlin zu überlassen haben, durch die BSR entsorgen zu lassen, soweit es sich nicht um Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen oder um Bauabfälle handelt (Anschluss- und Benutzungszwang).

2.1.3 – Eigentumsübergang und Durchsichtung der Abfälle

(1) Das Durchsuchen oder Entfernen von Behältern und das Öffnen von Abfallsäcken durch unbefugte Dritte ist unzulässig. In Behälter eingefüllte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht vom Grundstück entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit übernehmen die BSR keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einer sonstigen Sammel-

einrichtung in das Eigentum der BSR über. Werden Abfälle zu einer Annahmestelle gebracht, so geht das Eigentum an dem Abfall mit dem gestatteten Abladen auf die BSR über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die BSR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(3) Die BSR sind im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berechtigt, die überlassenen Abfälle zu untersuchen. Sie können Abfälle ablehnen und auf richtige Bereitstellung hinweisen, wenn ihnen die Abfälle nicht in zur Annahme geeigneter Weise überlassen worden sind (siehe auch Nummer 2.2.1 Absatz 4).

2.2 – Einsammeln der Abfälle

2.2.1 – Abfallsammeleinrichtungen

(1) Zum Einsammeln der Abfälle stellen die BSR die erforderlichen Behälter auf und entleeren sie. Die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben sich ausschließlich der Abfallbehälter der BSR zu bedienen (§ 9 Absatz 1 KrWG-/AbfG Bln). Die Behälter bleiben im Eigentum der BSR.

(2) Über die Art und Anzahl der zu benutzenden Sammelbehälter sowie über Art und Häufigkeit sowie Zeitpunkt der Behälterentleerungen entscheiden die BSR unter Beachtung der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, sind die Behälter ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

(3) Das Volumen der aufzustellenden Behälter ist so zu bemessen, dass der an dem Abstellplatz zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall eingefüllt werden kann. Als Mindestvolumen sind pro Haushalt 30 Liter Hausmüllbehältervolumen wöchentlich vorzuhalten bei einer mindestens 14-täglichen Entsorgung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Entleerungstag. Die regelmäßige Entsorgung umfasst die Entsorgung an bis zu zwei Entleerungstagen in der Woche. In einem Gebiet mit prägender Bebauung aus Ein-, Mehrfamilien- oder Reihenhäusern erfolgt die Entsorgung im Grundsatz 14-tägig.

(4) Biogut und Wertstoffe werden getrennt erfasst. Die flächendeckende Sammlung von Wertstoffen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer der Dualen Systeme zur Leichtverpackungssammlung im jeweiligen Vertragsgebiet.

(5) Abfälle dürfen nur in die von den BSR aufgestellten oder zugelassenen Behälter entsprechend deren Zweckbestimmung gefüllt werden. Die Benutzung der Behälter zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Die Behälter sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Sie sind insbesondere nur so weit zu füllen, dass sie dicht schließen. Das Einstampfen, Zerkleinern, Einschlänmen oder Verbrennen der Abfälle in den Behältern sowie das Lagern von Abfällen neben den Behältern ist nicht gestattet. Unzulässig sind ferner das Einfüllen verdichteter Abfälle sowie der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in den Behältern. Dies gilt nicht für Standorte, die bereits vor dem 1. Januar 2015 durch die BSR genehmigt worden sind. Sperrige Abfälle sind vor dem Einfüllen in die Behälter so zu zerkleinern, dass sie die Sammelbehälter und Sammelfahrzeuge nicht beschädigen können.

(6) Folgende Abfälle dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Abfällen über die Sammelbehälter für Hausmüll entsorgt werden: Bauschutt, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Batterien und Problemabfälle.

(7) Die Haftung für Schäden, die den BSR durch unsachgemäße Behandlung (zum Beispiel: heiße Asche, sperrige Gegenstände, Verdichtung, Überfüllung) von Sammelbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Sammelbehältern an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen

zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.2 – Sammelbehälter

(1) Zum Einsammeln der Abfälle aus privaten Haushaltungen verwenden die BSR ausschließlich folgende Sammelbehälterarten und -größen:

- a) Abfall- und Wertstoffbehälter für Hausmüll (AWB Hausmüll): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- b) Abfall- und Wertstoffbehälter für Biogut (AWB Biogut): 60 l; 120 l; 240 l.
- c) Abfall- und Wertstoffbehälter für Wertstoffe (AWB Wertstoffe): 240 l; 660 l; 1 100 l. In Gebieten, in denen Wertstoffsäcke zur Sammlung eingesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Stellung einer Wertstofftonne.
- d) Abfall- und Wertstoffbehälter für Schlacke (AWB Schlacke): 120 l.
- e) Spezialbehälter für die Berliner Schachtabfuhr (Spezialbehälter Schachtabfuhr): 1 100 l.

Für die Einsammlung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Sammelbehälterarten und -größen verwendet:

- f) Abfall- und Wertstoffbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (AWB andere Herkunftsbereiche): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- g) Abfall- und Wertstoffbehälter für Biogut (AWB Biogut): 120 l; 240 l.

Die BSR können bei Bedarf weitere Behälterarten und Behältergrößen verwenden.

(2) Die Sammelbehälter AWB Biogut 660 l und 1 100 l werden nur nach vorheriger Einzelprüfung durch die BSR gestellt.

(3) Zum Einsammeln von Laub- und Gartenabfällen sowie zur Deckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs für die Entsorgung von Abfällen können auch Abfallsäcke der BSR insoweit verwendet werden, als die Abfälle sich nach ihrer Beschaffenheit zur Entsorgung in dieser Weise eignen (BSR-Müllsack für Abfälle aus Haushaltungen, BSR-Laubsack für Laub- und Gartenabfälle). Die Abfallsäcke sind ausschließlich über Verkaufsstellen der BSR zu beziehen (Informationen im Internet unter www.BSR.de). Sie sind wie folgt für die Abholung bereitzustellen: BSR-Müllsack verschlossen neben den Abfall- und Wertstoffbehältern, BSR-Laubsack verschlossen am Straßenrand einer befestigten öffentlichen Straße.

Geben die BSR für die Laubsacksammlung bestimmte Abholtermine bekannt, so sind die Laubsäcke am Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Ordnungsgemäß befüllte BSR-Laubsäcke können außerdem auf den für die Annahme von Laubsäcken bestimmten BSR-Recyclinghöfen angeliefert werden.

Der BSR-Müllsack darf bis zu einem maximalen Gewicht von 20 kg und der BSR-Laubsack bis zu einem maximalen Gewicht von 25 kg gefüllt werden. Spitze Gegenstände sollen nicht in die Säcke eingefüllt werden. Pro Käufer können maximal 15 Müllsäcke abgegeben werden. Die Möglichkeit eines Umtauschs oder einer Rücknahme von gekauften Müll- oder Laubsäcken durch die BSR besteht nur bei Vorlage des Kaufbeleges.

2.2.3 – Verdichtete und zerkleinerte Abfälle

Das Einfüllen von verdichteten und durch besondere Vorrichtungen zur Volumenverringerung zerkleinerten Abfällen sowie das Verdichten von Abfällen in den Behältern sind unzulässig. Dies gilt nicht für Standorte, die bereits vor dem 1. Januar 2015 durch die BSR genehmigt worden sind. Eine Verwendung von Abfallsäcken ist für verdichtete Abfälle nicht gestattet. Für das Einfüllen verdichteter Abfälle sowie für das Verdichten von Ab-

fällen in den Behältern wird ein Verdichtungszuschlag erhoben, der im Tarifblatt veröffentlicht wird.

2.2.4 – Zulässiges Gesamtgewicht

Bei der Benutzung der Sammelbehälter haben die Überlassungspflichtigen das aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports zulässige Gesamtgewicht zu beachten. Die BSR veröffentlichen die zulässigen behälterspezifischen Gesamtgewichte in geeigneter Form.

2.2.5 – Gewichtszuschlag

Im Rahmen der Tarifikalkulation werden zur Bemessung der tariflichen Entgelte bezogen auf Art und Größe von Sammelbehältern spezifische durchschnittliche Inhaltsgewichte je Entleerung ermittelt, anhand derer sich die Entsorgungskosten für die jeweiligen Sammelbehälter bemessen. Soweit die tatsächlichen Inhaltsgewichte eines Sammelbehälters das durchschnittliche Inhaltsgewicht übersteigen, sind die BSR berechtigt, einen Gewichtszuschlag zu erheben. Eine Übersteigung ist dann gegeben, wenn bei einer wiederholten Verwiegung das tatsächliche Inhaltsgewicht mehr als 50 % über dem durchschnittlichen Behälterinhaltsgewicht liegt. Der Gewichtszuschlag bemisst sich dabei wie folgt:

- größer 50 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 25 % Aufschlag zum Leistungspreis
- größer 100 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 50 % Aufschlag zum Leistungspreis
- größer 150 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 75 % Aufschlag zum Leistungspreis
- größer 200 % des durchschnittlichen Behälterinhaltsgewichts = 100 % Aufschlag zum Leistungspreis

Die Regelungen zum zulässigen Gesamtgewicht gemäß Nummer 2.2.4 bleiben unberührt. Die BSR dokumentieren erfolgte Verwiegungen zur Ermittlung eines Gewichtszuschlags.

2.2.6 – Schlackeabfälle

Soweit Behälter nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden, ist Schlacke getrennt von den sonstigen Abfällen in besonders dafür aufgestellte Behälter (AWB Schlacke) einzufüllen und zum Einsammeln durch die BSR bereitzustellen. Schlacke und Asche sind vor dem Einfüllen so abzukühlen, dass eine Beschädigung der Behälter sowie Brände in den Behältern und Sammelfahrzeugen ausgeschlossen sind. Sind geeignete Lagerräume und Transportvorrichtungen vorhanden, so können Abweichungen von den üblichen Einsammelverfahren vereinbart werden.

Werden andere als die in Satz 1 genannten Sammelbehälter genutzt, darf die Schlacke nur vollständig ausgekühlt in die Behälter gefüllt werden.

2.2.7 – Abstellplatz

(1) Der für die Aufstellung der Sammelbehälter bestimmte Platz (Abstellplatz) hat den Erfordernissen der Bauordnung Berlin und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen zu entsprechen. Um ihre Pflichten bezüglich des Arbeitsschutzes sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen. Zusätzlich kann mit den BSR schriftlich vereinbart werden, dass die Sammelbehälter am Abholtag an einem anderen Standplatz zur Abholung bereitgestellt werden (Ladestelle).

(2) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Abstellplatz schriftlich einzuholen. (Die Vorgaben sind auch in den „Grundlagen für die Gestaltung von Standorten und Transportwegen für Abfallbehälter“ ersichtlich).

(3) Jede Verlegung oder sonstige bauliche Veränderung des Abstellplatzes bedarf der schriftlichen Einwilligung der BSR.

(4) Der Abstellplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere müssen sie ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Abfallbehälter nicht erschwert (zum Beispiel keine Verwendung von Rasengittersteinen). Abstellplatz und Transportwege sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und entsprechend Nummer 2.2.9 Absatz 2 auf einer Breite von mindestens 1,50 m schnee-, eis- und glättefrei zu halten. Sowohl der Abstellplatz wie auch die Transportwege müssen so beschaffen sein, dass sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann.

(5) Der Abstellplatz ist nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße zugewandt ist.

(6) Der für die Aufstellung von Abfall- und Wertstoffbehältern bestimmte Abstellplatz ist so anzulegen, dass bei wöchentlicher Abfuhr die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich ist, um die Abfälle möglichst weitgehend und entsprechend den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben trennen zu können.

(7) Müssen die Sammelbehälter aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Überlassungspflichtige entweder für die ebenerdige Bereitstellung der Sammelbehälter und ihre Erreichbarkeit am Abfuhrtag zu sorgen oder den BSR für die Nutzung der Fördereinrichtung Schlüssel oder andere technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit sich die BSR bereit erklären, Sammelbehälter unter Benutzung der Fördereinrichtung zu transportieren, wird die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Fördereinrichtung durch die BSR ergeben, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein Anspruch auf Abholung von einem Abstellplatz, der nicht ebenerdig gelegen ist, besteht nicht.

(8) Bei der Entsorgung von Sammelbehältern aus Abwurfanlagen werden nur die Behälter entleert, die nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Kann durch eine Abwurfanlage nur eine Abfallfraktion entsorgt werden (Monoabwurfschacht), so dürfen unter dem Abwurfschacht ausschließlich Sammelbehälter für Hausmüll der BSR aufgestellt werden. Müssen Sammelbehälter aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, unter dem Abwurfschacht durch Mitarbeiter der BSR hervorgezogen werden, muss ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden sein, und es dürfen sich zum Zeitpunkt der Entsorgung keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden. Bei einer Stilllegung von Abwurfanlagen sind die BSR drei Monate vor der Schließung zu informieren.

(9) Die Einrichtung von Boxen für Sammelbehälter (Behälterboxen) bedarf der schriftlichen Einwilligung der BSR. Behälterboxen sind ebenerdig zu errichten, müssen den jeweils gültigen Normen entsprechen und die Aufnahme von Abfall- und Wertstoffbehältern gestatten. Alle Abfall- und Wertstoffbehälter müssen in den Boxen so eingestellt sein, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Die Behälterboxen für Abfall- und Wertstoffbehälter 1 100 l und 660 l müssen so ausgestaltet sein, dass sie im Bereich des Bodens keine Stoßkanten aufweisen. Bei Behälterboxen für die übrigen Sammelbehältergrößen sind Stoßkanten bis zu einer maximalen Höhe von 3 cm zulässig. Für die Unterhaltung und die Funktions-

tüchtigkeit der Behälterboxen ist der Eigentümer verantwortlich.

(10) Die Verwendung von Müllschleusen bedarf der schriftlichen Einwilligung der BSR. Bei der Einrichtung ist sicherzustellen, dass die dafür nicht verwendeten Sammelbehälter jederzeit unverschlossen und frei zugänglich bleiben. Sammelbehälter dürfen nicht vom Abstellplatz entfernt werden. Für die Verwendung von Müllschleusen wird ein Entgelt erhoben, das im Tarifblatt veröffentlicht wird.

(11) Abstellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter erfordern je Behälter eine Fläche von

- 1,60 × 1,60 m für AWB 1 100 l
- 1,60 × 1,20 für AWB 660 l
- 0,60 × 0,80 m für AWB 240 l
- 0,50 × 0,60 m für AWB 120 l und 60 l

sowie entsprechend ausreichend bemessene Rangier- und Beweungsflächen. Abstellplätze erfordern ferner eine ausreichende Tragfähigkeit. Für die bautechnische Ausführung gilt als Richtwert eine Tragfähigkeit je Rad von 2 000 N.

(12) In Kleingartenanlagen finden die Vorschriften über Abstellplätze auf 60-l- und 120-l-Behälter keine Anwendung. Diese Gefäße sind vom Überlassungspflichtigen oder dessen Beauftragten an den Abholtagen zur Entleerung auf dem mit den BSR abgestimmten Abstellplatz beziehungsweise der Ladestelle des Grundstücks bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzuschaffen.

2.2.8 – Nachbarschaftstonne

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für zwei unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke die Nutzung eines gemeinsamen Abfallbehälters (Nachbarschaftstonne) zugelassen werden. Hierfür ist das von den BSR bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

(2) Eine Nachbarschaftstonne kann für die Hausmüll und die Biogut-Tonne beantragt werden. Das vorzuhaltende Mindestvolumen nach Nummer 2.2.1 Absatz 3 dieser Leistungsbedingungen bleibt unberührt.

(3) Derjenige Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Nachbarschaftstonne aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer im Antragsformular schriftlich das Recht einzuräumen, sein Grundstück zum Zwecke der Nutzung der Nachbarschaftstonne zu betreten.

(4) Für die Nachbarschaftstonne für Hausmüll steht ausschließlich der AWB 120 l zur Verfügung.

(5) Die an die Nachbarschaftstonne angeschlossenen Grundstückseigentümer müssen den BSR einen Rechnungsempfänger für die zu zahlenden Entsorgungsentgelte benennen, der den BSR eine Einzugsermächtigung zu erteilen hat. Die Grundstückseigentümer haften für die Entsorgungsentgelte als Gesamtschuldner.

(6) Im Falle von Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder gegen diese Leistungsbedingungen sowie im Falle eines Zahlungsverzuges können die BSR die Aufstellung der Nachbarschaftstonne widerrufen. Im Fall des Widerrufs ist für jedes Grundstück wieder ein separater Behälter zu nutzen.

(7) Für die Abholung beziehungsweise den Austausch von Abfallbehältern bei Einführung einer Nachbarschaftstonne ist ein Behälterwechselentgelt nach diesen Leistungsbedingungen zu entrichten.

(8) Für die Beantragung einer Nachbarschaftstonne gelten die Fristen für einen Antrag auf Änderung des Behältervolumens nach diesen Leistungsbedingungen.

2.2.9 – Transportwege

(1) Die Anforderungen nach Nummer 2.2.7 für Abstellplätze gelten entsprechend auch für die Verbindungswege zwischen den Abstellplätzen und den für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straßen (Zugangs- beziehungsweise Zufahrtswege).

(2) Zugangswege zu den Abstellplätzen für Abfallsammelbehälter müssen mindestens 1,50 m breit sein. Der ebenerdige Transportweg für AWB 660 l und 1 100 l darf keine Stufen (ausgenommen Bordsteine) enthalten, die eine Höhe von 3 cm überschreiten. Zwischen dem Abstellplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen nicht mehr als 15 m zurückzulegen und nicht mehr als fünf Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden sein (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet). Ist im Einzelfall eine größere Entfernung beziehungsweise Anzahl von Stufen zurückzulegen, wird ein Komforttarif nach Maßgabe der Nummer 2.2.10 erhoben. Für die bautechnische Ausführung gilt als Richtwert ein Raddruck von 100 kg. Der Zugangsweg soll kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % bei Abfall- und Wertstoffbehältern bis 240 l zulässig. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Sammelbehälter mindestens 2 m hoch sein und bei den AWB 1 100 l und 660 l mindestens 1,50 m breit sein. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

(3) Der Zufahrtsweg für die Sammelfahrzeuge von der Straße zum Abstellplatz für Sammelbehälter bis 1 100 l muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 26 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25 m Durchmesser unmittelbar vor dem Abstellplatz. Zugangs- und Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze dürfen nicht beparkt oder anderweitig blockiert werden. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen.

2.2.10 – Komforttarife

(1) Die BSR erbringen ihre Leistungen in Komforttarifen (KT) nach folgender Maßgabe:

- KT 1: Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter (Abstellplatz beziehungsweise Ladestelle) und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Fläche mehr als 15 m aber höchstens 30 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder sechs bis zehn Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 1 nach Nummer 2.2.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Leistungspreis berechnet.
- KT 2: Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Fläche mehr als 30 m aber höchstens 50 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder elf bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 2 nach Nummer 2.2.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Leistungspreis berechnet.
- KT 3: Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Fläche über 50 m aber höchstens 100 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 16 bis einschließlich 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 3 nach Nummer 2.2.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Leistungspreis berechnet.

(2) Für sonstige Behälterstandorte, die einen Transportweg von über 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder

anderen Hindernissen wie Wasserflächen und Ähnlichem erforderlich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 3 BGB) festgesetzt. Jedoch darf ein Transportweg 150 m nicht überschreiten und es dürfen nicht mehr als 30 Stufen oder andere Hindernisse zu überwinden sein. Andernfalls müssen die Sammelbehälter am Abholtag innerhalb der Grenzen des KT-Bereichs bereitgestellt werden. Für Behälterstandorte, die vor dem 1. Januar 2015 bestätigt worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

2.2.11 – Betreten des Grundstücks

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bewohnern des Grundstücks den Zugang zu den Sammelbehältern zu ermöglichen und auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten. Er muss das Aufstellen der Sammelbehälter dulden, die zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen notwendig sind. Die Sammelbehälter müssen jederzeit unverschlossen und frei zugänglich sein.

(2) Er ist ferner verpflichtet, den Arbeitskräften der BSR das Betreten des Grundstücks und den Zugang zu den Sammelbehältern zur Erfüllung ihrer Aufgaben täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten sowie die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle zu schaffen. Das Betretungsrecht gilt auch zur Kontrolle der abfallrechtlichen Pflichten des Grundstückseigentümers durch die BSR.

2.2.12 – Schließsystementgelt, Schlüsseltresor

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, sicherzustellen, dass die Sammelbehälter zum Zeitpunkt ihrer Abholung frei zugänglich und unverschlossen sind. Grundstückseinfriedungen, Abstellplätze, -räume und -boxen sind zum Zwecke der Abfallübernahme offen zu halten.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers nehmen die BSR im Einzelfall Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern.

(3) Soweit die BSR sich bereit erklären, Schlüssel beziehungsweise Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern zu übernehmen, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung der Schlüssel auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(4) Zur Deckung der mit der Überlassung von Schlüsseln beziehungsweise Schließsystemen verbundenen Verwaltungskosten erheben die BSR ein Schließsystementgelt, dessen Höhe im Tarifblatt veröffentlicht ist.

(5) Das Schließsystementgelt wird nicht erhoben, wenn der Grundstückseigentümer den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem auf seine Kosten einzubauenden oder sonst zu erstellenden Schlüsseltresor nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 ermöglicht oder wenn der Grundstückseigentümer den BSR einen Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinander folgende Ladestellen überlässt.

(6) Als Schlüsseltresor darf der Grundstückseigentümer zur Sicherstellung einer effizienten Abfallübernahme durch die BSR allein das ihm auf entsprechende Anfrage von den BSR benannte Tresormodell verwenden.

(7) Der Tresor ist in unmittelbarer Nähe der Schließstelle (in einer Entfernung von maximal 2 m) durch den Grundstückseigentümer fest zu installieren. Der Grundstückseigentümer wird den für die Anbringung des Tresors vorgesehenen Ort mit den BSR im Interesse einer praktikablen und effizienten Abfallübernahme abstimmen.

(8) Die Grundstückseigentümer führen den Kauf, die Installation und Instandhaltung des Tresors auf eigene Kosten durch.

Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, die Benutzung des Tresors durch die BSR innerhalb der betriebsüblichen Abholzeiten zu gewährleisten. Insbesondere trägt der Grundstückseigentümer alle Gefahren, die sich aus dem Vorhandensein und der Benutzung des Tresors durch die BSR ergeben.

(9) Zur Benutzung des Tresors sind allein die BSR berechtigt. Eine Mitbenutzung des Tresors durch den Grundstückseigentümer ist ausgeschlossen. Eine Mitbenutzung des Tresors durch Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der BSR statthaft. Im Übrigen gilt Absatz 3.

2.2.13 – Behälterwechsel, Behälterreinigung, Änderung des Abfallaufkommens

(1) Für jeden von dem Kunden zu vertretenden Austausch beziehungsweise Veränderung der Anzahl von Abfallbehältern für Hausmüll oder Biogut verschiedener Größe oder deren Reinigung erheben die BSR ein Entgelt. Die Bestimmung nach Nummer 2.2.1 Absatz 5 bleibt unberührt. Findet ein Austausch oder die Reinigung von Behältern statt, so ist für die Erhebung des Entgelts das Volumen des jeweils zu entfernenden beziehungsweise des jeweils zu reinigenden Behälters maßgeblich. Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:

- Anschluss an die Abfallentsorgung,
- Anschluss an Getrenntsammlsysteme,
- Wechsel eines Behälters für Hausmüll bei gleichzeitiger Erststellung eines Behälters für Biogut,
- Austausch von beschädigten Behältern, es sei denn, die Beschädigung ist vom Kunden zu vertreten,
- endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung

Im Falle der Nummer 2.2.17 Absatz 2 (saisongenutzte Grundstücke) und 2.2.17 Absatz 3 (zeitweise Aussetzung der Abfallentsorgung) wird kein Entgelt erhoben, wenn die Behälter am Abstellplatz verbleiben.

(2) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens 90 Kalendertagen, so kann der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Überlassungspflichtiger (Leistungsempfänger) beantragen, dass Behälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden. Eine Änderung des gestellten Behältervolumens ist nur zum regulären Entsorgungstag möglich. Die Änderung des Abfallaufkommens ist mindestens 30 Kalendertage vor dem gewünschten Änderungstermin unter Angabe des Grundes für die Veränderung schriftlich bei den BSR zu beantragen. Hierfür ist das von den BSR im Internet (www.BSR.de) bereitgestellte Formular zu verwenden. Der Antrag gilt erst bei vollständiger Ausfüllung des Formulars als eingereicht. Aufgrund der dargelegten Gründe und eigener Überprüfungen legen die BSR das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(3) Die BSR sind nicht verpflichtet, ohne schriftlichen Antrag das Abfallaufkommen im Hinblick auf eine mögliche Änderung des gestellten Behältervolumens zu überprüfen.

2.2.14 – Zusatzabfuhr

(1) Auf einen schriftlichen Antrag entsorgen die BSR einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall an Abfällen durch eine oder mehrere entgeltliche Zusatzabfuhr. Voraussetzung ist, dass das nach Nummer 2.2.1 Absatz 3 mindestens vorzuhaltende Abfallbehältervolumen vorgehalten wird. Eines Antrags oder der Einwilligung des Leistungsempfängers bedarf es nicht, wenn die Zusatzabfuhr der Behebung von Missständen dient, die insbesondere durch eine Überfüllung der Sammelbehälter oder durch frei lagernden Abfall eingetreten sind. Bei häufigem Mehranfall von Abfällen sind die BSR einen Monat nach Eintritt der Behälterüberfüllung berechtigt, die laufende Abfallentsorgung anstelle von Zusatzabfuhr auch ohne Antrag oder Einwilligung des Leistungsempfängers auf das erforderliche

Maß zu erhöhen. Hiervon sind die Leistungsempfänger zu unterrichten.

(2) Die Entleerung von Sammelbehältern (ausgenommen Hausmüllbehälter), die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig wird, wird als Zusatzabfuhr durchgeführt und als solche in Rechnung gestellt.

2.2.15 – Sonderabfuhr

(1) Macht die Entsorgung des Mehranfalls von Abfällen nach Nummer 2.2.14 Absatz 1 die Gestellung eines oder mehrerer zusätzlicher Sammelbehälter erforderlich, entsorgen die BSR auf schriftlichen Antrag, der frühzeitig einzureichen ist, diesen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall durch eine oder mehrere Sonderabfuhr.

(2) Die Nummern 2.2.14 Absatz 1 Satz 1 und 2.2.15 Absatz 1 gelten nicht bei einem Mehranfall von Wertstoffen.

2.2.16 – Anzeigepflicht

(1) Der Überlassungspflichtige (Nummer 2.1.2) hat den erstmaligen Anfall von Abfällen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer), der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten (Wohn- und Gewerbeeinheiten) sowie der Art und Menge des Abfalls bei den BSR anzuzeigen. Änderungen der nach Satz 1 mitzuteilenden Tatsachen sind den BSR unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einer gesonderten Aufforderung durch die BSR bedarf es dabei nicht.

(2) Die BSR setzen die für eine geordnete Abfallentsorgung notwendige Anzahl an Behälterentleerungen für das ganze Jahr gleichbleibend fest. Ausnahmen davon sind nur für saisongenutzte Grundstücke zulässig. Der Saisonzeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf die Monate April bis November.

2.2.17 – Änderung, Einstellung und Aussetzung der Abfallentsorgung

(1) Der Überlassungspflichtige (Nummer 2.1.2) hat den dauerhaften Wegfall der Überlassungspflicht spätestens 30 Kalendertage vorher den BSR schriftlich anzuzeigen.

(2) Für ein für mindestens an 90 zusammenhängenden Kalendertagen nicht genutztes Grundstück kann die Abfallentsorgung ausgesetzt werden. Der Antrag muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Einstellung wirksam werden soll, schriftlich vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen.

(3) Für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten unter anderem kann die Entsorgung auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von vier Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des Vorjahres vorliegen.

(4) Wird die Entsorgung für mehr als 90 Kalendertage ausgesetzt, sind die BSR berechtigt, die Behälter einzuziehen. Eine neue Gestellung der Behälter erfolgt gegen Zahlung des Behälterwechselentgelts.

2.2.18 – Entgelte für die Abfallentsorgung

(1) Für das Einsammeln von Abfällen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Abfallentsorgung des Landes Berlin und der im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarife ein Grundpreis (Ökotarif) und ein Leistungspreis erhoben.

(2) Die Höhe des Leistungspreises richtet sich, sofern kein Einzelpreis erhoben wird,

- nach der Anzahl der nach Nummer 2.2.1 festgesetzten Entleerungen der bereitgestellten Sammelbehälter je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr,
- nach der Anzahl der nach Nummer 2.2.1 festgesetzten Entleerungen der bereitgestellten Sammelbehälter je Tag bei der saisonbezogenen Abfuhr,
- nach der Anzahl der Einzelentleerungen bei den Zusatz- und Sonderabfuhr (Nummern 2.2.14 und 2.2.15),
- nach dem tatsächlichen Aufwand, der nach Lage der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall für das Einsammeln der Abfälle erforderlich ist oder von dem Überlassungspflichtigen zusätzlich in Anspruch genommen wird (Entgelte für sonstige Leistungen, Leistungen im Komforttarif, Schließsystementgelt, Verdichtungszuschlag etc.).

(3) Für die in Nummer 2.2.2 Absatz 1 Buchstabe a bis d aufgeführten Sammelbehälter ist als Mindestentgelt das Entgelt für die zweiwöchentlich einmalige Entleerung zu zahlen.

2.2.19 – Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises (Ökotarifs) und Leistungspreises für die laufende Abfallentsorgung entsteht mit dem ersten Kalendertag nach dem Stellen des Behälters.

(2) Die Zahlungsverpflichtung endet mit dem Kalendertag, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung beziehungsweise Aussetzung durchgeführt haben.

(3) Bei einer Abfuhränderung ist das neu festzusetzende Entgelt ab dem Kalendertag, der auf die Abfuhränderung folgt, zu zahlen.

(4) Bei der Saisonabfuhr richten sich der Beginn und das Ende der Zahlungsverpflichtung nach den im Saisonkalender festgelegten Abfuhrterminen, sofern der Saisonbeginn und das Saisonende innerhalb der vereinbarten Saisonmonate liegen. Liegen der Beginn oder das Ende der Saisonabfuhr außerhalb der vereinbarten Saisonmonate, so beginnen beziehungsweise enden die Zahlungsverpflichtungen am Monatsanfang beziehungsweise am Monatsende.

2.2.20 – Entgeltpflichtige für die Abfallentsorgung

(1) Wer als Entgeltpflichtiger anzusehen ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Abfallentsorgung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Demgemäß ist Schuldner der Entgelte für die Entsorgung von Abfällen, die in Haushaltungen anfallen oder mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam entsorgt werden können, der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte für die Entsorgung von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer übernommen werden, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist.

(3) Im Übrigen finden die Nummern 1.3.1 Absatz 2 bis 1.3.5 entsprechende Anwendung.

2.2.21 – Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Die Entgelte für Zusatzabfuhr (Nummer 2.2.14) und Sonderabfuhr (Nummer 2.2.15) sind sofort nach Zugang der Rechnung zahlbar, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.

(2) Im Übrigen findet Nummer 1.4 auf die Zahlung der Entgelte für die Abfallentsorgung Anwendung. In den Fällen von Nummer 2.2.16 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden die Entgelte abweichend davon zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

2.2.22 – Vorübergehende Behinderungen

(1) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person des Überlassungspflichtigen (Nummer 2.1.2) liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Sammelbehälter nicht einsammeln, so führen sie die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesondertes Entgelt nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich vergütungspflichtige Zusatzabfuhr durch. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glattefrei gehaltene Zugangswege und Abstellplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Sammelbehälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzabfuhr von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Tarifen.

(2) Eine Verpflichtung der BSR zur Entleerung von Sammelbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, besteht nicht.

(3) Im Übrigen gilt Nummer 1.5 entsprechend.

2.3 – Annahme von Abfällen

2.3.1 – Annahmestellen und Annahmebedingungen der Annahmestellen

(1) Die BSR unterhalten zur Annahme von Abfällen Annahmestellen. Eine Auflistung mit den aktuellen Adressen und Öffnungszeiten kann bei den BSR schriftlich oder telefonisch angefordert beziehungsweise im Internet (www.BSR.de) eingesehen werden. Die Einzelheiten der Annahme bei den einzelnen Annahmestellen (angenommene Abfallarten, Schließung von Annahmestellen unter anderem) richten sich nach deren Annahmebedingungen.

(2) Folgende Einrichtungen stehen als Annahmestellen zur Verfügung:

- a) Recyclinghöfe,
- b) Abfallbehandlungswerke,
- c) Schadstoffsammelstellen.

(3) Die BSR können Abfälle bestimmten Annahmestellen zuweisen und den Abfallanlieferern Beschränkungen nach Art, Größe und Entlademöglichkeit ihrer Fahrzeuge auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes oder zur Erfüllung des abfallrechtlichen Gebots zur Verwertung von Abfällen und Reststoffen geboten erscheint. Insbesondere sind die BSR berechtigt, Abfälle, die verwertbare Anteile enthalten, einer Sortierung zuzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der verwertbare Anteil überwiegt. Der Entgeltpflichtige trägt die Kosten der Abfallsortierung.

(4) Für die Anlieferung an den Abfallbehandlungswerken ist eine Abfalldeklaration des Abfallerzeugers beziehungsweise -besitzers und eine Berechtigung zur Anlieferung seitens der BSR erforderlich. Die Form der für jede Anlieferung vorher zu erteilenden Anlieferungsberechtigung legen die BSR in Abhängigkeit von Art und Umfang der Abfälle fest. Die BSR-Abfallleitstelle informiert und berät die Abfallanlieferer über die Einzelheiten der erforderlichen Abfalldeklaration und Anlieferungsberechtigung.

2.3.2 – Problemabfälle

(1) Die BSR unterhalten zur Annahme von Problemabfällen Annahmestellen. Eine Auflistung mit den aktuellen Adressen und Öffnungszeiten kann bei den BSR schriftlich oder telefonisch angefordert beziehungsweise im Internet (www.BSR.de) eingesehen werden. Die Einzelheiten der Annahme bei den einzelnen Annahmestellen (Abfallarten unter anderem) richten sich nach deren Annahmebedingungen.

(2) Die Annahme von Problemabfällen wird von den BSR nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problem-

abfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

2.3.3 – Analyse und Zurückweisung von Abfällen

(1) Die BSR sind im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Sie können Abfälle bei unvollständigen, undeutlichen oder unrichtigen Angaben oder bei Verstößen gegen die Annahmebedingungen zurückweisen, wenn ihnen die Abfälle nicht in zur Annahme geeigneter Weise überlassen worden sind (vergleiche Nummer 2.2.1 Absatz 4).

(2) Die zuständige Behörde bestimmt im Streitfall, ob die BSR Abfälle anzunehmen haben, gegen deren Entsorgung sie Bedenken haben. Bis zu der vom Anlieferer herbeizuführenden Entscheidung können die BSR die ihnen bedenklich erscheinenden Abfälle zurückweisen.

2.3.4 – Verhalten bei der Anlieferung

Die Annahme der Abfälle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Benutzungsordnungen der Annahmestellen.

2.3.5 – Ausschluss von der Benutzung der Annahmestellen

Die BSR sind in besonders schweren Fällen berechtigt, Anlieferer von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig die Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

2.3.6 – Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen

Der Anlieferer ist verpflichtet, den BSR die Kosten für die Analyse, für das Einsammeln und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu ersetzen, die er bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen hat. Er hat auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihm herbeigeführten Verunreinigungen des Werksgeländes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die durch die Ablieferung nicht zugelassener Abfälle den BSR entstehen.

2.3.7 – Entgelte bei der Annahme angelieferter Abfälle

(1) Die Höhe der Entgelte für die Annahme angelieferter Abfälle richtet sich, sofern kein Einzelpreis erhoben wird, nach der Art und dem ermittelten Gewicht in Tonnen in Verbindung mit den Entgeltsätzen der im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarife. Die nähere Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen ist ebenfalls dem Tarifblatt zu entnehmen. Die Preise der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestellen richten sich nach den geltenden Annahmebedingungen dieser Annahmestellen.

(2) Die BSR ermitteln die Abfallmengen nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf der Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist.

(3) Entzieht sich der Anlieferer der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung, so berechnen die BSR die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht. Entzieht sich der Anlieferer insgesamt der Mengenfeststellung, so wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht in Rechnung gestellt.

(4) Schuldner der Entgelte für die Annahme angelieferter Abfälle sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer. Sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner.

(5) Das Entgelt für die Annahme angelieferter Abfälle ist vom Anlieferer sofort nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern an der Einfahrt der Annahmestelle zu entrichten. Ausnahmen hiervon können einzelvertraglich oder auf Grund der Annahmebedingungen zugelassen werden. Über den gezahlten Betrag erstellen die BSR einen Zahlungsbeleg.

(6) Die BSR können für gewerbliche Anlieferer und für die ihre Abfälle im Werkverkehr selbst anliefernden Abfallbesitzer (Daueranlieferer) auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zulassen. Die BSR sind berechtigt, ihnen monatlich Sammelabrechnungen über die angelieferten Abfälle zur bargeldlosen Zahlung zu übersenden. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

2.4 – Sperrmüllentsorgung

2.4.1 – Umfang der Sperrmüllentsorgung

(1) Die BSR entsorgen und verwerten in Haushaltungen als Abfall anfallende sperrige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (Sperrmüll), die wegen ihrer Größe nicht in einen AWB Hausmüll 120 l passen, zum Beispiel zerlegte Großmöbel, Kleinmöbel, Teppiche, Hölzer aus dem Wohninnenbereich, Schrott (Fahrräder, Kinderwagen und Ähnliches).

(2) Die Sperrmüllentsorgung soll im Regelfall durch Selbstanlieferung der Gegenstände durch den Kunden bei den Annahmestellen erfolgen (Bringsystem). Die BSR entsorgen Sperrmüll auch durch Abholung der Gegenstände bei den Privathaushalten (Holsystem).

2.4.2 – Holsystem

(1) Die Beauftragung zur Abholung von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich über das Internet (www.BSR.de) oder telefonisch. Der Auftrag soll vollständige Angaben über Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände enthalten. Die Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände kann durch Kundenberater vor Ort aufgenommen werden. Der Kunde kann im Regelfall im Rahmen vorgegebener Abholungszeiträume wählen. Die BSR geben nach Auftragsingang den Termin für das Einsammeln des Sperrmülls bekannt. Die Bereitstellung hat am Abholtag bis zu der von den BSR mitgeteilten Abholzeit zu erfolgen.

(2) Die BSR sind im Einzelfall dazu berechtigt, von dem Auftraggeber die ebenerdige Bereitstellung des Sperrmülls zu verlangen. Die Bereitstellung von Sperrmüll auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Geschieht dies gleichwohl, ist jegliche Haftung der BSR ausgeschlossen. Die BSR sind insbesondere nicht befugt und verpflichtet, entsprechende öffentlich-rechtliche Erlaubnisse zu erteilen beziehungsweise dazu verpflichtet, solche einzuholen.

(3) Die BSR sind berechtigt, bei größeren – die Laderaumkapazität des zur Verfügung stehenden Sammelfahrzeugs überschreitenden – Sperrmüllmengen, die Abfuhr an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Dies ist entgeltpflichtig, soweit das Überschreiten der Ladekapazität durch den Kunden zu vertreten ist (zum Beispiel weil die Menge oder der Zustand des abzuholenden Sperrmülls unzutreffend angegeben wurde).

(4) Der Sperrmüll ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu übergeben.

(5) Der Sperrmüll ist zum Einsammeln in der Wohnung oder in den Abstellräumen zur Abholung so bereitzustellen, dass ein ungehinderter Zugang für die Beschäftigten der BSR auch bei Beförderung eines Gegenstandes durch zwei Personen gewährleistet ist.

(6) Größere Gegenstände sind von dem Auftraggeber in Teile zu zerlegen, die von zwei Personen ohne Hilfsmittel mit durchschnittlichem Kraftaufwand und ohne abzusetzen vom Lagerort zum Sammelfahrzeug befördert werden können. Das Abfuhrpersonal ist zu einer Demontage einzelner Gegenstände nicht verpflichtet. Die BSR bieten die Demontage einzelner Gegenstände sowie weitere Leistungen wie Fegen und Teppich aufnehmen als entgeltspflichtige Serviceleistungen an. Die Transportwege müssen trittsicher sein. Sie sind ausreichend zu beleuchten sowie schnee- und glättefrei zu halten. Das Abfuhrpersonal kann die Mitnahme von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verweigern. Der im Zusammenhang mit Sperrmüll zu entsorgende sonstige Hausmüll ist in reißfesten Säcken oder Kartons zur Abholung bereitzustellen.

(7) Kann die Abholung von Sperrmüll auf Grund einer im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegenden Ursache (Abwesenheit zum vereinbarten Abholungszeitraum oder Ähnliches) nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird für die Leerfahrt eine Anfahrtspauschale erhoben.

2.4.3 – Bringsystem

Sperrmüll aus privaten Haushalten kann an den Annahmestellen gemäß Nummer 2.3.1 Absatz 2 Buchstabe a zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten durch Privatanbieter ist bis zu einer Höchstmenge von 3 m³ je Anlieferung entgeltfrei. Die Anlieferung größerer Mengen ist entgeltpflichtig und kann nur bei den Annahmestellen gemäß Nummer 2.3.1 Absatz 2 Buchstabe b nach Vorgabe durch die BSR erfolgen.

2.4.4 – Entgelte für die Sperrmüllentsorgung

Bemessungsgrundlage der Entgelterhebung für die Sperrmüllentsorgung ist das Gesamtvolumen der abzuholenden Gegenstände. Das Entgelt für die Abholung von Sperrmüll bestimmt sich darüber hinaus nach dem mit der Abholung für das Abfuhrpersonal verbundenen Aufwand. Leerfahrten sind entgeltpflichtig. Das Entgelt für die Sperrmüllentsorgung ist vor dem Verladen gegen Quittung zu entrichten.

3 – Schlussbestimmungen

3.1 – Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen die BSR sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

3.2 Mahnkosten

Die erstmalige Mahnung erfolgt entgeltfrei. Für alle folgenden Mahnungen wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieses Entgelt wird auch dann erhoben, wenn der Entgeltspflichtige bereits in der Vergangenheit angemahnt werden musste und nur noch eine Mahnung von den BSR erhält. Das Entgelt in Höhe von 2,50 Euro ist nicht zu zahlen, sofern der Entgeltspflichtige nachweisen kann, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

3.3 – Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren des Entgeltspflichtigen hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Schuldner weist den BSR einen geringeren Verzugschaden nach.

3.4 – Haftungsbeschränkung

Die BSR haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nach diesen Leistungsbedingungen die Haftung der BSR nicht ausgeschlossen ist, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Mitteilung über einen eingetretenen Schaden spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.

3.5 – Datenschutz

Gemäß der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 abschließend genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und unter Umständen auch an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz) alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der oben genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Der Betroffene erklärt konkludent seine Zustimmung zu dieser Datenverarbeitung, indem er diese Daten an die BSR weitergibt.

3.6 – Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Leistungsbedingungen ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg oder das Landgericht Berlin zuständig, soweit es sich beim Leistungsempfänger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

3.7 – Tarifblatt

Die Entgelte für die Leistungen der BSR werden nach Maßgabe des im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarifblatts erhoben. Die Tarife gelten nur innerhalb der betriebsüblichen Abhol- beziehungsweise Öffnungszeiten.

3.8 – Inkrafttreten

Diese Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Deutsche Bundesbank

Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Berufung zum Mitglied des Beirats

Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014

Telefon: 3475-1921 oder 3475-0

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Christian Amsinck

Hauptgeschäftsführer

der Vereinigung der Unternehmensverbände

in Berlin und Brandenburg e. V.

Am Schillertheater 2

10625 Berlin

Dr. Dierk Hirschel

Bereichsleiter Wirtschaftspolitik

Ver.di-Bundesvorstand

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

stände. Das Entgelt für die Abholung von Sperrmüll bestimmt sich darüber hinaus nach dem mit der Abholung für das Abfuhrpersonal verbundenen Aufwand. Leerfahrten sind entgeltpflichtig. Das Entgelt für die Sperrmüllentsorgung ist vor dem Verladen gegen Quittung zu entrichten.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen die BSR sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

3.2 Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen von 2% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren des Entgeltschuldners hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 5% über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Schuldner weist den BSR einen geringeren Verzugsschaden nach. Auf die Geltendmachung der Mahnkosten gemäß der obigen Nummer wird in diesem Fall verzichtet.

3.3 Haftungsbeschränkung

Die BSR haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nach diesen Leistungsbedingungen die Haftung der BSR nicht ausgeschlossen ist, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Mitteilung über einen eingetretenen Schaden spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.

3.4 Datenschutz

Gemäß der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 abschließend genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und unter Umständen auch an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz) alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der oben genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Der Betroffene erklärt konkludent seine Zustimmung zu dieser Datenverarbeitung, indem er diese Daten an die BSR weitergibt.

3.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Leistungsbedingungen ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg oder das Landgericht Berlin zuständig, soweit es sich beim Leistungsempfänger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

3.6 Tarifblatt

Die Entgelte für die Leistungen der BSR werden nach Maßgabe des im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarifblatts erhoben. Die Tarife gelten nur innerhalb der betriebsüblichen Abhol- beziehungsweise Öffnungszeiten.

3.7 Inkrafttreten

Diese Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

